

(Alte) **Satzung**  
**der Chorgemeinschaft Dorum v. 1881 e.V.**

**§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

Der Verein, der Mitglied im Sängerkreis Wesermündung des Chorverbandes Niedersachsen- Bremen e.V. im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen "Chorgemeinschaft Dorum von 1881" mit Zusatz e.V.

Er ist die Vereinigung von :

- a) Gemischter Chor;
- b) Shanty-Chor,

hat seinen Sitz in der Gemeinde Dorum und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Tostedt eingetragen.

**§ 2 - Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

**Satzung** (Entwurf 2010)  
**der Chorgemeinschaft Dorum v. 1881 e.V.**

**§ 1 - Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein, der Mitglied im Sängerkreis Wesermündung des Chorverbandes Niedersachsen- Bremen e.V. im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen "Chorgemeinschaft Dorum von 1881" mit Zusatz e.V., hat seinen Sitz in der Gemeinde Dorum und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Tostedt eingetragen.

**§ 2 - Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:  
  
 Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos, ausschließlich und unmittelbar tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 3 - Mitglieder**

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Verfahren wird durch eine Ehrenordnung geregelt.

**§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt ;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

**§ 3 - Mitglieder**

- (1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Minderjährige werden durch einen gesetzlichen Vertreter angemeldet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Es besteht kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft. Ein Widerspruchsrecht ist ausgeschlossen.
- (3) Der Verein kann Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Verfahren wird durch eine Ehrenordnung geregelt.

**§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt ;
- b) durch Tod;
- c) durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Quartalsende. Minderjährige werden durch einen gesetzlichen Vertreter angemeldet. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das aus-

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsziele gröblich verstößt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit den entsprechenden Gründen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 5 - Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist im voraus, jeweils jährlich zum 1. Februar, oder halbjährlich zum 1. Februar und zum 1. Juli fällig. Bei einer Kündigung werden bereits enthobene Beiträge nicht erstattet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

scheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsziele gröblich verstößt. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit den entsprechenden Gründen durch den Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

#### **§ 5 - Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus, jeweils jährlich zum 1. Januar oder halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli fällig.
- (4) Bei einer Kündigung werden bereits enthobene Beiträge nicht erstattet.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 6 - Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Vorschlägen am Vereinsleben zu beteiligen und an Veranstaltungen und Abstimmungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Zu Beginn der Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied eine Satzung ausgehändigt. Anstehende Satzungsänderungen werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt. Die Satzungsänderung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtskräftig.

**§ 7 - Verwendung der Finanzmittel**

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

**§ 6 - Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit Vorschlägen am Vereinsleben zu beteiligen und an Veranstaltungen und Abstimmungen teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Anstehende Satzungsänderungen werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt.
- (4) Die Satzungsänderung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung rechtskräftig.

**§ 7 - Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (3) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

---

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitglieder und andere Personen mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

---

(6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

---

(7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und ähnliches.

---

(8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur nach seiner Entstehung innerhalb des laufenden Rechnungsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

---

(9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach §670 BGB festgesetzt werden.

---

(10) Weitere Einzelheiten können in einer vom Vorstand zu beschließenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Finanzordnung geregelt werden.

(11) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

**§ 8 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 9 - Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der erschienenen Mitglieder oder bei Wahlen auf Antrag einer Person, hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

**§ 8 - Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

**§ 9 - Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (4) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
- (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Abstimmung erfolgt offen durch Handheben. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der erschienenen Mitglieder oder bei Wahlen auf Antrag einer Person, hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben von mehr als 5 000,- DM im Einzelfall;
- k) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Jede Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 10 - Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand;
- b) dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

(7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung;
- i) Beschlussfassung über außerordentliche Ausgaben oder die Aufnahme von Darlehen von mehr als 2 500,- € im Einzelfall;
- j) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Chorleiter.

(8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(9) Jede Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 10 - Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand;
- b) dem erweiterten Vorstand.

(2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende;
- b) der stellvertretende Vorsitzende;
- c) der Kassenführer;
- d) der Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorsitzender oder Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand;
- b) die Sprecherin der Frauen;
- c) die stellvertretende Sprecherin der Frauen;
- d) der Sprecher des Shanty-Chores;
- e) der Vorsitzende des Festausschusses;
- f) der stellvertretende Vorsitzende des Festausschusses;
- g) der Notenwart;
- h) der Jugendreferent.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- a) der Vorsitzende;
- b) der stellvertretende Vorsitzende;
- c) der Kassenführer;
- d) der Schriftführer.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(4) Vorsitzender oder Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(6) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand;
- b) die Sprecherin der Frauen;
- c) die stellvertretende Sprecherin der Frauen;
- d) der Sprecher des Shanty-Chores;
- e) der Vorsitzende des Festausschusses;
- f) der stellvertretende Vorsitzende des Festaussch.;
- g) der Notenwart;
- h) der Jugendreferent.
- i) je ein Vertreter weiterer Chöre / Gruppen
- j) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

(7) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.



In den geraden Jahren werden

- der Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- die stellvertretende Sprecherin der Frauen,
- der Vorsitzende des Festausschusses,
- der Notenwart
- der Jugendreferent

und in den ungeraden Jahren

- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenführer,
- die Sprecherin der Frauen,
- der Sprecher des Shanty-Chores,
- der stellvertretende Vorsitzende des Festausschusses

gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen

### **§ 11 - Der Chorleiter**

Der Chorleiter ist freier Mitarbeiter des Vereins. Er wird vom Vorstand berufen, von der Mitgliederversammlung bestätigt und darf kein Vorstandsmitglied sein.

(8) In den geraden Jahren werden

- der Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- die stellvertretende Sprecherin der Frauen,
- der Vorsitzende des Festausschusses,
- der Notenwart
- der Jugendreferent
- der Referent für Öffentlichkeitsarbeit

und in den ungeraden Jahren

- der stellvertretende Vorsitzende,
  - der Kassenführer,
  - die Sprecherin der Frauen,
  - der Sprecher des Shanty-Chores,
  - der stellvertretende Vorsitzende des Festausschusses
  - die Vertreter weiterer Chöre / Gruppen
- gewählt.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(10) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 - Chorleiter**

(1) Die Chorleiter sind freie Mitarbeiter des Vereins.

(2) Sie werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt

**§ 12 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13 - Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder. Kommt diese Mehrheit in einer Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Auflösung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dorum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, musikalische Zwecke zu verwenden hat. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und der Kassenführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**§ 14 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. November 1992 beschlossen worden und mit gleichem Datum in Kraft getreten. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Dorum, den 30.11.1992

**§ 12 - Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13 - Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder. Kommt diese Mehrheit in einer Mitgliederversammlung nicht zustande, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Auflösung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen kann.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dorum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, musikalische Zwecke zu verwenden hat. Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind der Vorsitzende und der Kassenführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

**§ 14 - Inkrafttreten**

(1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am ???.?.2010 beschlossen worden und mit gleichem Datum in Kraft getreten. Alle vorhergehenden Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Dorum, ???.? 2010